



Editorial

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zunächst darf ich Sie zur Mitgliederversammlung am 29. Juni 2005, 19 Uhr, in die Bel Étage des Spielcasino Saarbrücken einladen. Die Amtszeit des Vorstandes neigt sich dem Ende zu, es stehen Neuwahlen an, so dass ich um Ihr zahlreiches Erscheinen bitten darf.

Sodann ist aus aktuellem Anlass hinzuweisen auf eine Änderung bezüglich der Tätigkeitsschwerpunkte: Die Satzungsversammlung der Rechtsanwälte hat auf ihrer Sitzung am 21. Februar 2005 die Regelungen zu Tätigkeits- und Interessenschwerpunkten aufgehoben und den einschlägigen § 7 BORA neu gestaltet. Es gilt: Wer unabhängig von Fachanwaltsbezeichnungen Teilbereiche der Berufstätigkeit nennt, muss seinen Angaben entsprechende Kenntnisse nachweisen können. Wer qualifizierende Zusätze verwendet (z. B. Spezialist), muss zusätzlich über entsprechende theoretische Kenntnisse verfügen und auf dem benannten Gebiet in erheb-

lichem Umfang tätig gewesen sein. Benennungen von Teilbereichen der Berufstätigkeit dürfen nicht mit Fachanwaltschaften verwechselbar oder sonst irreführend sein. Künftig ist, wer Teilbereiche der Berufstätigkeit benennt, zur Fortbildung auf diesen Gebieten verpflichtet und muss der Rechtsanwaltskammer gegenüber auf deren Verlangen die Fortbildung nachweisen. Die Neuregelung kann nach der gewohnten Prüfung durch das Bundesministerium der Justiz in Kraft treten. Der Zeitpunkt ist noch unbestimmt. Aus diesem Grunde werden wir unsere Internetseite www.saaranwalt.de überarbeiten müssen, Sie werden gebeten, bereits jetzt Ihre Eigenangaben zu überprüfen. Der monatliche Zugriff auf diese Seite von 300 Klicks belegt, dass auf diesem Wege viele Mandate vermittelt werden.



Olaf Jaeger
(Präsident)

Inhaltsverzeichnis

Herzlich willkommen

Seite 2

Personalia

Seite 2

Einladung zur Mitgliederversammlung

Seite 3

Aktuelle Rechtsprechung

Seite 4

Verteidigertipp

Seite 6

Haftungsfallen

Seite 7

Rahmenverträge

Seite 11

Aktuelles

Seite 11

Einladung zur Gruppenreise

Seite 12

IK Arbeitsrecht

Seite 13

Rechtsprechung

Seite 14

Gänseessen

Seite 15

Seminare

Seite 17

Einladung zur Veranstaltung „Große Justizreform“

Seite 18

Kleinanzeigen

Seite 22

Impressum

Seite 23

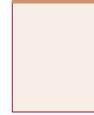
Wir freuen uns, weitere Kolleginnen und Kollegen begrüßen zu dürfen:



Batsch, Michaela
Moltkestraße 8
66333 Völklingen



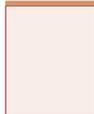
Letter, Michael
Theodor-Heuss-Str. 9
66130 Brebach



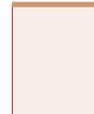
Weisgerber, Wolfgang
Poststraße 8
66386 St. Ingbert



Büch, Anne
Robert-Koch-Straße 8
66119 Saarbrücken



Mersch, Dominik
Kaiserstraße 75 A
66111 Saarbrücken



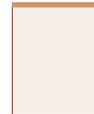
Wilken, Wiebke
Heidenkopferdell 79
66123 Saarbrücken



Eisenbrand, Hans
Lehmkaul 35
66822 Lebach



Peteranderl, Annette
Richard-Wagner-Str. 58-60
66111 Saarbrücken



Wolff, Christian
Quienstraße 20 A
66119 Saarbrücken



Hagemann, Astrid
Hangweg 20
66121 Saarbrücken



Rohnert, Martin
Johannesstraße 3-7
66763 Dillingen



Wörner, Katja
Rathausplatz 10
66564 Ottweiler



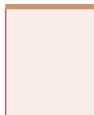
Hainz, Stephan
Kapellenstraße 18
66271 Kleinblittersdorf



Rübelt, Peter
Hauptstraße 107
66128 Saarbrücken



Kohler, Barbara
Streifstraße 1
66679 Losheim a. See



Scherer, Katja
Marktstraße 12
66822 Lebach

Personalia

Neuer Vorsitzender des 4. Zivilsenats des Saarl. OLG

Das Ministerium für Justiz Gesundheit und Soziales hat Herrn Richter am Oberlandesgericht Göler am 18.2.2005 zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht ernannt. Das Präsidium des OLG hat ihn mit Wirkung vom 18.2.2005 zum Vorsitzenden des 4. Zivilsenats bestellt.

Weitere personelle Entscheidungen über die Besetzung der freien Planstellen am Saarländischen Oberlandesgericht sind bislang nicht getroffen worden.



Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung am **Mittwoch, den 29. Juni 2005, 19.00 Uhr**, in der Bel étage, Spielcasino Saarbrücken, Deutschmühlental, 66117 Saarbrücken, lade ich hiermit recht herzlich ein.

Die Tagesordnung teile ich wie folgt mit:

1. Begrüßung
2. Beschlussfassung über die Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes
 - a) Bericht des Präsidenten
 - b) Bericht des Schatzmeisters
 - c) Bericht des Geschäftsführers über Rechtsverfolgung bei unerlaubter Rechtsberatung
4. Diskussion über die weitere Arbeit 2005 / 2006
5. Bericht des Kassenprüfers
6. Wahl eines Versammlungsleiters
7. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
8. Wahl des neuen Vorstandes
9. Wahl des Kassenprüfers
10. Verschiedenes

In dieser Mitgliederversammlung ist der Vorstand neu zu wählen.

Für die Wahl zum Vorstand gilt die Regelung in § 7 Abs. 10 der Satzung. Die Bestimmung lautet:

„Zum Vorstand gewählt werden kann nur, wer gemäß den nachstehenden Bestimmungen zur Wahl vorgeschlagen worden ist. Vorschläge für die Wahl von Vorstandsmitgliedern sind spätestens 10 Tage vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfinden soll, schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen. Später eingehende Vorschläge werden nicht berücksichtigt. Mit dem Vorschlag ist eine schriftliche Erklärung des vorgeschlagenen Mitglieds vorzulegen, mit der dessen Bereitschaft zur Kandidatur bestätigt wird. Das Verzeichnis der wählbaren Kandidaten ist in der Geschäftsstelle des Vereins auszuhängen.

Aufgrund dieser Regelung können Wahlvorschläge unterbreitet werden bis spätestens 10 Tage vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung.

Gemäß § 8 Abs. 6 der Satzung können die Mitglieder die Ausübung des Stimmrechts einem anderen Mitglied durch schriftliche Vollmacht übertragen. Jedes Mitglied darf höchstens 3 andere Mitglieder vertreten!

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Olaf Jaeger
Rechtsanwalt

Aktuelle Rechtsprechung zu § 14 Abs. 4 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)

RAin Anette Feldmann |
Saarbrücken

1. Zeitpunkt für die schriftliche Fixierung der vereinbarten Befristung

Befristete Arbeitsverhältnisse – das hat sich mittlerweile herumgesprochen – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mindestens die Befristungsabrede muss schriftlich abgefasst und von beiden Parteien unterzeichnet sein, § 14 Abs. 4 TzBfG.

In einer aktuellen Entscheidung hat das BAG die Anforderungen an den Zeitpunkt für eine solche Befristungsabrede noch einmal klargestellt (BAG, Urteil vom 1. Dezember 2004 – 7 AZR 198/04;

www.bag.de dort Pressemitteilung Nr. 88/04). Danach muss die Befristungsabrede unterzeichnet sein, **bevor** der Arbeitnehmer seine Arbeit im Unternehmen des Arbeitgebers antritt. Wird die Befristung des Arbeitsverhältnisses nur mündlich vereinbart, der Arbeitnehmer beginnt seine Arbeit und einige Tage später unterzeichnen die Parteien den vorher mündlich vereinbarten Vertrag mit Befristungsabrede, ist die Schriftformfalle für den Arbeitgeber schon zugeschnappt. Auf Grund der vor Beginn der Beschäftigung nur mündlich vereinbarten Befristung fehlt es an der Form des § 14 Abs. 4 TzBfG. Dies hat zur Konsequenz, dass zwischen den Parteien ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zustande gekom-

men ist, § 16 TzBfG. Wird die mündliche Vereinbarung einige Tage später schriftlich niedergelegt, ist darin nach Auffassung des BAG weder der Abschluss eines neuen befristeten Arbeitsvertrages zu sehen, in Form einer nachträglichen Befristung, noch eine Bestätigung der formnichtigen Befristung im Sinne des § 141 BGB.

Fazit: Damit die beabsichtigte Befristung des Arbeitsvertrages als solche auch wirksam wird, müssen die Vertragsparteien den Vertrag nebst Befristungsabrede vor Arbeitsantritt beide unterzeichnen. Andernfalls ist das Schriftformerfordernis nicht gewahrt. Die spätere schriftliche Niederlegung und/oder Unterzeichnung des Vertrages führt nicht zur Wirk-

D

= DIE WEGWEISER
IHRER MANDANTEN

Saarlandweit, 365 Tage lang!
Die Telefonbücher
der Saarbrücker Zeitung.



Das Saarland
von A bis Z

Haben Sie Fragen?
Sie erreichen uns unter:
(06 81) 5 02-48 40 oder
telemedia@sz-sb.de

Einfach gut finden!



SAARBRÜCKER ZEITUNG

samkeit der Befristung. Im Rahmen von Beratungsmandaten auf Arbeitgeberseite ist es daher dringend geboten, dass der Rechtsanwalt seine Mandantschaft hierüber in Kenntnis setzt. Als Anwalt des Arbeitnehmer, muss man ebenfalls den Sachverhalt diesbezüglich genau prüfen und aufklären, um eine mögliche Unwirksamkeit der Befristungsabrede rechtzeitig geltend zu machen zu können.

2. Die Prozessbeschäftigungskluger Schachzug oder Haftungsfalle?

Der Fall:

Mit Kündigung vom 30.01.2005 kündigt ArbG A dem Arbeitnehmer B ordentlich zum Ablauf des 28.02.2005. Dagegen erhebt B Kündigungsschutzklage. Der Termin zur Güteverhandlung findet am 06.03.2005 statt. Eine Einigung scheitert. Zur Vermeidung des Annahmeverzugsrisikos biete A dem B die Weiterbeschäftigung für die Dauer des Kündigungsschutzprozesses an. B nimmt das Angebot an und erscheint am nächsten Tag im Betrieb des A zur Arbeit. Schriftlich legen die Parteien die Vereinbarung nicht nieder. A gewinnt das Kündigungsschutzverfahren – es wird festgestellt, dass die Kündigung sozial gerechtfertigt war. Nun verlangt B jedoch Weiterbeschäftigung auf Grund des während des Kündigungsprozesses neu begründeten Arbeitsverhältnisses. Er behauptet der Arbeitsvertrag sei wegen Verstoßes gegen § 14 Abs. 4 TzBfG auf unbestimmte Zeit abgeschlossen worden. Zur Recht?

Es kommt leider immer wieder vor, dass sich Kündigungsstreitigkeiten

vor den Arbeitsgerichten in die Länge ziehen. Der kündigende Arbeitgeber riskiert wegen des ungewissen Ausgangs, dass er bei Verlust des Prozesses Annahmeverzugslohn an den klagenden Arbeitnehmer zahlen muss, obwohl der Arbeitnehmer hierfür keine Gegenleistung erbracht hat. So mancher Arbeitnehmer kam und kommt daher (freiwillig) auf die Idee, den Arbeitnehmer nach Ablauf der Kündigungsfrist für die Dauer des laufenden Kündigungsschutzprozesses weiter zu beschäftigen. Mit dieser Taktik hofft er zum einen die „Moral“ des Arbeitnehmers zu untergraben und zum anderen bei „hartnäckigen Fällen“ wenigstens eine Gegenleistung für das zu tragende Lohnrisiko zu erhalten. Für den den Arbeitgeber beratenden oder vertretenden Rechtsanwalt ist an dieser Stelle äußerste Vorsicht geboten, damit die gute Idee nicht „ein Schuss nach hinten“ wird.

Nach Auffassung des BAG handelt es sich bei einer Abrede der Parteien, die die Weiterbeschäftigung des AN nach Ablauf der Kündigungsfrist bis zum rechtskräftigen Abschluss des Kündigungsschutzverfahrens zum Gegenstand hat, um die Vereinbarung eines befristeten Arbeitsverhältnisses. Dies, so das BAG, ergebe sich daraus, dass der Arbeitnehmer auf Grund des gekündigten Arbeitsverhältnisses nach Ablauf der Kündigungsfrist zur weiteren Arbeitsleistung nicht verpflichtet sei. Der Arbeitgeber müsse ihn vor Erlaß eines die Kündigung für unwirksam erklärenden Urteils in der Regel nicht weiterbeschäftigen. Auch sei bei Abschluss der Weiterbeschäftigungsvereinbarung die rechts-

kräftige Entscheidung über die Kündigungsschutzklage aus Sicht der Parteien ein zukünftiges Ereignis, dessen Eintritt fest stehe; lediglich der Zeitpunkt sei ungewiss (zu den dogmatischen Einzelheiten vgl. Urteil des BAG vom 22. Oktober 2003 – 7 AZR 113/03 = NZA 2004, S. 1275-1277; NJW 2004 S. 3586-3588; EzA § 14 Abs. 4 TzBfG Nr. 6).

Die Vereinbarung der Befristung bedarf nach § 14 Abs. 4 TzBfG zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform und zwar **vor** Beginn der Tätigkeit des Arbeitnehmers (siehe oben). Wird dies versäumt, ist die Befristung des Arbeitsverhältnisses rechtsunwirksam. Die Folge hiervon: der Vertrag gilt als auf unbestimmte Zeit geschlossen, § 16 TzBfG.

Fazit: Wird ein Arbeitnehmer im Rahmen des Kündigungsprozesses nach Ablauf der Kündigungsfrist weiterbeschäftigt, bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens muss hierüber unbedingt **vor Arbeitsantritt** des Mitarbeiters ein schriftlicher Vertrag geschlossen werden, der die vereinbarte Befristung zum Inhalt hat. Mindestens jedoch muss die Befristungsabrede schriftlich gefasst werden. Wird dies versäumt, kann daraus folgen, dass der Arbeitgeber zwar den Kündigungsprozess gewinnt, hiervon aber keinerlei Vorteil hat. Denn durch die Prozessbeschäftigung ist ein neues unbefristetes Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitnehmer begründet worden, dessen Fortsetzung dieser verlangen und auch gerichtlich durchsetzen kann. War der Arbeitgeber anwaltlich vertreten, oder beraten, und hat der Rechtsanwalt den Arbeitgeber hierüber nicht aufgeklärt, kann dies zu einem Regreßanspruch führen.

Neuregelungen zur Tilgung von Eintragungen im Verkehrszentralregister

RA Dr. Joachim Giring |
Saarbrücken

Nach anfänglichen Irritationen im Ersten Justizmodernisierungsgesetz vom 24.08.2004 und einer Berichtigung des Bundesgesetzblattes (BGBl. I 2004, S. 2198, ber. S. 2300) traten am 01.02.2005 weitreichende Änderungen zur Tilgung von Eintragungen im Verkehrszentralregister (VZR) in Kraft. Aufgrund der Neuerungen kann der allein mit Rechtsmitteln einhergehende Zeitablauf nur noch sehr erschwert zu Tilgungen führen.

I.

Neben der Verlängerung der Tilgungsfrist für Eintragungen bei Entscheidungen wegen Straftaten von fünf auf sechs Jahre – mit Ausnahme von Entscheidungen zu § 315 c Abs.1 Nr.1 a), zu §§ 316 und 323 a StGB und in Fällen, in denen die Entziehung der Fahrerlaubnis nach den §§ 69 und 69 b StGB oder eine Sperre nach § 69 a Abs.1 S.3 StGB angeordnet ist –, wurde die so genannte Überliegefrist in § 29 Abs.7 StVG von drei Monate auf ein Jahr verlängert.

Zudem erweitert § 29 Abs.6 S.2 StVG (n.F.) die Ablaufhemmung, wonach bei mehreren Eintragungen die Tilgung erst zulässig ist, wenn für alle Eintragungen die Tilgungsvoraussetzungen vorliegen, in dem Sinne, dass eine tilgungshemmende Wirkung nunmehr schon mit einer neuerlichen Tat eintritt. Maßgeblich für die Ablaufhemmung ist gerade nicht mehr wie bisher das Datum des ersten Urteils oder die Rechtskraft der Verwaltungsentscheidung, § 29 Abs.4 StVG (a.F.).

II.

Diese Eingriffe in das komplexe Regelwerk des § 29 StVG haben zur Folge, dass Einträge im VZR erst nach Eintritt der Tilgungsreife zuzüglich einer Überliegefrist von einem Jahr gelöscht werden. Wird dem Zentralregister bis zum Ablauf der Überliegefrist eine neue, vor Eintritt der Tilgungsreife begangene Tat bekannt, bleibt es bei den Eintragungen. Sind Vor- eintragungen also beispielsweise am 01.06. tilgungsreif, liegt dem VZR jedoch innerhalb der Überliegefrist – etwa am 01.12. – eine neue, vor Tilgungsreife begangene Tat vor, hemmt diese die Tilgung.

III.

Die Verlängerung der Überliegefrist und die Änderungen der Ablaufhemmung mit Fokussierung auf die Tat sollen im Wesentlichen zwei Zwecken dienen. Zunächst kann das Verkehrsverhalten vermehrt auffälliger Verkehrsteilnehmer noch ein Jahr nach Eintritt der Tilgungsreife verfolgt werden. Dies soll präventiv vor Verkehrsverstößen schützen. Darüber hinaus sollen Betroffene, Beschuldigte und Verteidiger dazu angehalten werden, auf Rechtsmittel zu verzichten. Aus der Sicht des Gesetzgebers haben die bisherigen Regelungen zu sehr dazu „animiert“, durch Rechtsmittel die Rechtskraft von Entscheidungen im Bußgeld- und Strafverfahren zu verzögern, um so tilgungshemmende Wirkungen neuer Eintragungen zu verhindern (vgl. BT-Drucks. 15/491, S.15).

Für den Fall, dass Rechtsmittel in der Vergangenheit vielfach unabhängig von deren Erfolgsaussich-

ten zielgerichtet nur deshalb eingelegt wurden, um Tilgungen im VZR zu erreichen, wird der Gesetzgeber sein Ziel im Sinne der Reduzierung von Rechtsmitteln wohl erreichen. Der mit Rechtsmitteln bewirkte Zeitablauf kann nach neuer Gesetzeslage kaum mehr zu Tilgungen führen – es sei denn, das VZR hat innerhalb der Überliegefrist von einem Jahr noch keine Kenntnis von einer neuen Tat.

IV.

Trotz der Neuerungen sollte jedoch nicht vorschnell auf Rechtsmittel verzichtet werden.

Von möglicherweise aussichtsreichen Rechtsmitteln sollte grundsätzlich nicht deshalb abgesehen werden, weil dadurch Verzögerungen im Lauf der Tilgungsfristen eintreten können, wenn das Rechtsmittel keinen Erfolg hat. Nach wie vor sind durch Auskunftsschreiben an das VZR auch die Eintragungen des Mandanten im Auge zu behalten. Die Neuerungen ändern nichts daran, dass die Eintragung einer Entscheidung wegen einer Ordnungswidrigkeit – mit Ausnahme von Entscheidungen nach § 24 a StVG – spätestens nach Ablauf von fünf Jahren getilgt wird, § 29 Abs.6 S.4 StVG. Sofern Neueintragungen während des laufenden Verfahrens in Betracht kommen, ist das Auskunftersuchen zu wiederholen. Neben den Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels und dem aktuellen Stand seines Punktekontos im VZR, ist der Mandant schließlich von Fall zu Fall zu den Gesetzesänderungen zu beraten. Wer bislang mit der alten Rechtslage vertraut war, muss nun die Neuregelungen kennen.

Die Verjährung des gesicherten Hauptanspruchs und des Bürgschaftsanspruchs

RA Thomas Berscheid |
Saarbrücken

Das Rechtsinstitut der Verjährung soll bekanntlich 2 Zwecken dienen: Dem Schuldnerschutz einerseits und dem Rechtsfrieden andererseits.

Allerdings ist das Verjährungsrecht des BGB in den §§ 194 ff. auch nach dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz außerordentlich kompliziert geregelt; hinzu kommt, daß zahllose andere Gesetze ebenso zahllose versteckte weitere Verjährungsvorschriften enthalten, auch wenn der Gesetzgeber Ende 2004 hiermit gründlich, jedoch keineswegs vollständig,

aufgeräumt hat.

In der täglichen Regulierungspraxis der Berufshaftpflichtversicherer der Rechtsanwälte spielen Verstöße durch fehlerhaften Umfang mit Verjährungsregeln nach wie vor eine herausragende Rolle. Hieran wird sich aller Voraussicht nach auch in den nächsten Jahren sicherlich nichts ändern, bis sich die Praxis mit der neuen Gesetzeslage vertraut gemacht hat. Bis dahin steht jedoch zu befürchten, daß Regreßfälle rund um das Thema Verjährung noch erheblich ansteigen, was für die betroffenen Rechtsanwälte um so gravierender ist, als die durchaus anwaltsfreundliche Verjährungs-

vorschrift des § 51 b BRAO ersatzlos gestrichen wurde.

Besondere Haftungsgefahren drohen dort, wo der Gesetzgeber Verjährungsvorschriften verkürzt hat. Hierzu gehört namentlich auch die Verjährung des Bürgschaftsanspruchs, mit der sich dieser Beitrag beschäftigt.

1.

Schon immer galt für den Anspruch des Gläubigers gegen den Bürgen die sogenannte Regelverjährung. Nach § 195 BGB a. F. belief sich diese jedoch auf 30 Jahre, nach der Neufassung jedoch lediglich noch auf 3 Jahre.





Das neue Saab **93**
Cabriolet 

Star mit 5 Sternen.

Bestnoten in Sachen Sicherheit – der coole Schwede für jede Jahreszeit.

Vor fast 20 Jahren hat Saab eine neue Autoklasse eingeführt: das Viersitzer-Cabrio für das ganze Jahr.

Das neue 9-3-Cabriolet, gebaut für den arktischen Winter, blüht in einer Sommerbrise auf und verbindet den Look eines offenen Roadsters mit dem praktischen Nutzen eines Coupés bei geschlossenem Verdeck. Einfach Knopf drücken und erleben wie schnell und elegant sich das Verdeck öffnen und schließen lässt.

Sich sicher fühlen und dabei großartig aussehen, dafür sorgt ein außergewöhnlich vielseitiges Automobil, das zudem durch Fahrgefühl und durch das Saab-typische, skandinavische Design überzeugt.

Erleben Sie bei uns das pure Fahrvergnügen. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.



Serienausstattung (Auszug)
 • Falterverdeck elektrohydraulisch, vollautomatisch bis ca. 30 km/h, beheizbare Glas-Heckscheibe • Adaptive Airbags, ESP, TCS • DynaCage Überrollschutzsystem • Selbsterweiternder Kofferraum • Saab Entertainment 70
 • Klimaanlage

Saab Zentrum Saarbrücken
 Dechent GmbH
 Mainzer Straße 168, 66121 Saarbrücken
 Telefon 06 81 / 8 19 42 60 Fax 06 81 / 8 19 42 67
 info@dechent.de www.dechent.de

Im Rechtsalltag spielte die 30-jährige Verjährungsfrist praktisch keine Rolle, da nach derart langem Zeitablauf Ansprüche ohnehin regelmäßig in Vergessenheit gerieten.

Dem Verfasser ist daher unter Geltung des bisherigen Rechtes kein Fall bekannt geworden, in dem der Anspruch des Gläubigers gegen den Bürgen scheiterte an einer erfolgreich erhobenen eigenen Verjährungseinrede des Bürgen in bezug auf den Bürgschaftsanspruch.

2.

Im Vordergrund stand vielmehr die haftungsträchtige Problematik der Verjährung des verbürgten Hauptanspruchs. Insoweit ist allgemein bekannt, daß der Bürge gegenüber dem Gläubiger des Hauptschuldners durch Vertrag eine selbständige Verpflichtung eingeht, für die Erfüllung der fremden Hauptschuld einzustehen. Die Bürgschaftsschuld ist allerdings grundsätzlich von der Hauptschuld abhängig (akzessorisch), was in § 767 I BGB deutlich geregelt ist. Ergänzt wird dies jedoch durch die Regeln in § 768 I und II BGB, wonach der Bürge die dem Hauptschuldner zustehenden Einreden geltend machen kann,

und zwar auch dann, wenn der Hauptschuldner auf sie verzichtet.

Nach bisherigem Recht konnte (und mußte) sich der Gläubiger daher darauf konzentrieren, seine Ansprüche rechtzeitig gegenüber dem Hauptschuldner geltend zu machen, während er sich gegenüber dem Bürgen insoweit Zeit lassen konnte.

Gleichwohl kam es auch insoweit nicht selten zu fatalen Fehlern. Die Bürgschaft wird bekanntlich wirtschaftlich dann bedeutend, wenn der gesicherte Hauptanspruch notleidend wird, also insbesondere bei Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners. In solchen Fällen konzentrierten sich die Gläubiger und ihre Anwälte häufig auf die Geltendmachung des Bürgschaftsanspruchs, ohne rechtzeitig den Hauptanspruch vor dem Eintritt der Verjährung zu sichern.

Ist der Hauptanspruch verjährt, kann der Bürge diese Einrede seiner Inanspruchnahme immer erfolgreich entgegensetzen, dies sogar dann, wenn der Hauptschuldner auf die Verjährungseinrede ohne Zustimmung des Bürgen verzichtet hat. Einem der-

artigen Verzicht steht es nach der Rechtsprechung gleich, wenn der Hauptschuldner in seinem Prozeß die Verjährungseinrede nicht erhebt bzw. Versäumnisurteil gegen sich ergehen läßt (vgl. BGH NJW 1980, 1460 ff.). Die bloße Erhebung der Klage gegen den Bürgen unterbrach (nach altem Recht) bzw. hemmt (nach neuem Recht) grundsätzlich nicht die Verjährung der Hauptforderung. Selbst wenn der Gläubiger bereits einen rechtskräftigen Titel gegen den Bürgen erwirkt hat, steht diesem die Vollstreckungsabwehrklage nach § 767 ZPO offen, wenn erst nachträglich der gesicherte Hauptanspruch verjährt (vgl. BGH NJW 1999, 278 ff.).

Konnte die Verjährung der Hauptforderung ausnahmsweise nicht rechtzeitig verhindert werden, etwa weil es sich beim Hauptschuldner um eine wegen Vermögenslosigkeit gelöschte GmbH handelte, gilt nach (umstrittener) Rechtsprechung des BGH (vgl. NJW 2003, 1250 f.) folgendes: Obwohl die Hauptforderung wegen des Wegfalls des Schuldners untergegangen ist, besteht die Bürgschaftsforderung trotz ihrer grundsätzlichen Akzessorietät als



HOTEL AM TRILLER
Designhotel im Grünen

Hotel · Restaurant · Bistro · Bar · Tagungs- und Banketträume
Hallenbad · Sauna · Solarium

Trillerweg 57, 66117 Saarbrücken, Tel. 0681 / 58000-0, Fax 0681 / 58000-303, info@hotel-am-triller.de
www.hotel-am-triller.de

zunehmend selbständige Forderung fort. Im Bürgschaftsprozeß kann sich der Bürge gem. § 768 I 1 BGB erfolgreich auf die Verjährung der Hauptforderung berufen, soweit er nicht rechtzeitig vor Ablauf dieser Verjährungsfrist als Bürge in Anspruch genommen wird.

3.

Die vorstehend keineswegs vollständig dargestellte Problematik der Verjährung der Hauptschuld hat sich durch die Modernisierung des Schuldrechts nicht geändert, sie besteht in gleicher Weise fort.

Hinzugekommen ist nunmehr jedoch das Problem, daß auch der Bürgschaftsanspruch innerhalb von 3 Jahren verjährt. Der Gläubiger und sein Anwalt müssen sich somit konzentrieren auf die Verjährung sowohl des Hauptanspruchs als auch des Bürgschaftsanspruchs.

Hier ist nun zu unterscheiden zwischen der gesetzlich vorgesehenen Bürgschaft, die dem Bürgen die Einrede der Vorausklage nach § 771 BGB zubilligt, und dem in der Praxis vorherrschenden Fall der selbstschuldnerischen Bürgschaft, bei der auf diese Einrede verzichtet wurde. Zu letzterem darf nicht übersehen werden, daß alle sog. Handelsbürgschaften entsprechend §§ 349, 350 HGB von Gesetzes wegen selbstschuldnerisch ausgestaltet sind.

Soweit entsprechend der gesetzlichen Regelung, jedoch praktisch nur ausnahmsweise, der Bürge bloß subsidiär haftet, hilft dem Gläubiger der neu eingeführte § 771 S. 2 BGB. Erhebt hiernach der Bürge die Einrede der Vorausklage (die Bezeichnung ist irreführend, da das Gesetz eine erfolg-

lose Zwangsvollstreckung meint, was zusätzlich die Erwirkung eines Titels voraussetzt), ist die Verjährung des Anspruchs des Gläubigers gegen den Bürgen solange gehemmt, bis ersterer erfolglos eine Zwangsvollstreckung versucht hat. Der Gläubiger kann und muß sich in diesen Fällen zunächst auf die Rechtsverfolgung gegen den Hauptschuldner beschränken. Diese Neuregelung ist vernünftig und begrüßenswert, regelt das Problem jedoch nur in eher seltenen Ausnahmefällen.

Hat sich der Bürge demgegenüber selbstschuldnerisch verpflichtet, hilft das Gesetz nicht weiter.

Der Gläubiger ist daher gezwungen, zweispurig gegen den Hauptschuldner und seinen Bürgen vorzugehen, ansonsten er Gefahr läuft, seinen Anspruch gegen den Bürgen wegen Verjährung des Hauptanspruchs **und/oder** des Anspruchs aus der Bürgschaft nicht durchsetzen zu können.

Für die Praxis bedeutet dies nach dem Prinzip des sicheren Weges, daß der Gläubiger zweckmäßigerweise Hauptschuldner und Bürgen gleichzeitig gerichtlich in Anspruch nimmt. Wo immer möglich, sollte er beide als einfache Streitgenossen im gleichen Rechtsstreit in Anspruch nehmen, wobei allerdings zu beachten ist, daß beide nicht als Gesamtschuldner haften.

Als weiterer gangbarer und sicherer Weg erweist sich auch eine Vereinbarung zwischen Gläubiger und Bürgen, wonach sich letzterer verpflichtet, den Ausgang des Rechtsstreits gegen den Hauptschuldner abzuwarten und für sich als verbindlich zu akzeptieren unter gleichzeitigem Verzicht auf

die Einrede der Verjährung gegenüber dem Bürgschaftsanspruch. Letzteres kann zweckmäßigerweise beschränkt werden bspw. auf einen Zeitraum von x Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung im Verfahren gegen den Hauptschuldner bzw. nach einer erfolglos versuchten Zwangsvollstreckung.

Kein gangbarer Weg liegt indes in der Vornahme einer Streitverkündung im Rahmen des Prozesses gegen den Hauptschuldner an den Bürgen, da die Voraussetzungen des § 72 I ZPO nicht erfüllt sind: Die Streitverkündung ist hiernach zulässig für den Fall, daß der Rechtsstreit für den Gläubiger **ungünstig ausgeht**. Der Bürge haftet jedoch nur, soweit der Gläubiger eine ihm günstige Entscheidung gegen den Hauptschuldner erstreitet. Ist somit eine Streitverkündung schon nicht zulässig, kann sie auch die Verjährung nicht hemmen, da § 204 I 6 BGB eine zulässige Streitverkündung voraussetzt.

Denkbar, wenngleich nicht völlig sicher, ist letztlich folgendes:

Da der Anspruch des Gläubigers gegen den Bürgen nach neuem Recht innerhalb von 3 Jahren verjährt (§ 195 BGB), und da diese Frist nach § 199 I mit dem Schluß des Jahres beginnt, in dem sowohl der Anspruch entstanden als auch der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müßte, wäre zu erwägen, die Inanspruchnahme des Bürgen solange zu unterlassen, bis gegen den Hauptschuldner ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

Voraussetzung für das Entstehen des Anspruchs ist bekanntlich regelmäßig seine Fälligkeit, hier also diejenige des Anspruchs gegen den Bürgen. Dies setzt nach der Rechtsprechung jedoch nicht nur die Fälligkeit der Hauptschuld voraus, sondern auch die Inanspruchnahme des Bürgen durch den Gläubiger durch Aufforderung zur Leistung aus der Bürgschaft (vgl. BGH NJW 1985, 45 ff., insbesondere S. 47 oben links). Da allerdings die Gesetzesmaterialien zum Schuldrechtsmodernisierungsgesetz davon ausgehen, daß der Anspruch des Gläubigers gegen den Bürgen in der Regel gleichzeitig mit der Hauptforderung entsteht, erscheint der Weg, den Bürgen zunächst nicht in Anspruch zu nehmen, als zweifelhaft und damit unsicher. In diesem Zusammenhang ist auch zu bedenken, daß ein Urteil gegen den Hauptschuldner keine Rechtskrafterstreckungswirkung im Verhältnis zum Bürgen mit sich bringt, anders als ein Urteil zugunsten des Hauptschuldners, insbesondere also eine Klageabweisung (vgl. BGH NJW 1970, 279, sowie nochmals NJW 1980, 1460 ff.).

4.

Nicht behandelt werden die zusätzlichen Probleme der sog. „Bürgschaft auf Zeit“ im Sinne des § 777 BGB. Soweit der Bürgschaftsvertrag eine zeitliche Begrenzung vorsieht, ist dies bei der Inanspruchnahme des Bürgen **zusätzlich** sorgfältig zu beachten, will der Gläubiger unliebsame Überraschungen vermeiden.

Die vorstehende Darstellung der Problematik erhebt keineswegs Anspruch auf Vollständigkeit. Die angesprochenen Probleme bedürfen ganz sicher der weitergehenden Diskussion sowie der Bewältigung durch die Rechtsprechung. Ungeklärt ist bspw. auch die Frage, inwieweit Verhandlungen zwischen Gläubiger und Hauptschuldner im Sinne von § 203 BGB n. F., die die Verjährung des gesicherten Anspruchs hemmen, auch der Verjährungseinrede des Bürgen entgegengehalten werden können. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung zu § 768 II BGB erscheint dies zumindest als zweifelhaft: Da der Hauptschuldner ohne Zustimmung des Bürgen die Verjährungsfrist grundsätzlich nicht verlängern kann,

drohen auch hier für den Gläubiger und seinen Anwalt vermeidbare Gefahren.

Wird demgegenüber der Bürge an den Verhandlungen über Grund und Höhe der Hauptschuld und damit auch der Bürgenschuld beteiligt, wird die Verjährung **beider** Ansprüche entsprechend gehemmt.

5.

Letztlich ist zur Vervollständigung darauf hinzuweisen, daß die vorstehend erörterte Problematik nicht lediglich vom Gläubiger und seinem Anwalt bedacht werden muß, sondern umgekehrt auch vom Bürgen und seinem Rechtsvertreter. Übersieht letzterer die Möglichkeit einer erfolgreichen Anspruchsabwehr durch Erhebung der Verjährungseinrede, läuft er zwangsläufig Gefahr, die gesamte vermeidbare Belastung seines Mandanten einschließlich Zinsen und (Prozeß-) Kosten ersetzen zu müssen.

Es ist zu hoffen, daß durch die vorstehenden Hinweise das Problembewußtsein der Kollegen geschärft wird, damit auch der Rechtsfrieden der Anwälte gewahrt bleibt.

Pianohaus Kohl
 Stimmungen • Reparaturen • Neu- und Gebrauchsinstrumente

Großherzog-Friedrich-Straße 48
 66121 Saarbrücken
 Tel: 0681 - 6 17 05

Neue Kooperation des DAV mit der JURIS GmbH ab 01.02.2005

Vom 01.02.2005 können nunmehr alle Mitglieder der örtlichen Anwaltvereine das JURIS Angebot einer Flatrate nutzen. Diese stellt Ihnen die Möglichkeit zur Verfügung, in Deutschland auf die komplette Juris-Datenbank Rechtsprechung, alle Juris Aufsätze und auf die Juris-Datenbank Bundesrecht zurückgreifen.

Sie können damit auf die gleichen Datenbanken zugreifen, die den Richtern zur Verfügung stehen. Informationstechnisch können Sie damit mit der Richterbank gleichziehen.

Neuartig und besonders interessant ist, dass dem Anwalt außer der Begleichung der monatlichen

Pauschale keine weiteren Kosten entstehen.

Die DAV-Sonderkonditionen betragen pro Berufsträger:

Kanzlei mit einem Berufsträger	66,67 Euro / 800 Euro im Jahr
Kanzlei mit zwei Berufsträgern	100,00 Euro / 1.200 Euro im Jahr
Kanzlei mit drei Berufsträgern	125,00 Euro / 1.500 Euro im Jahr
Kanzlei mit vier bis fünf Berufsträgern	166,67 Euro / 2.000 Euro im Jahr

(Mindestlaufzeit 12 Monate. Alle Preise zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer bei jährlicher Zahlungsweise. Für Kanzleien ab 6 Berufsträgern wird ein auf Recherchenbedarf abgestimmtes Angebot erstellt.)

Für weitere Informationen oder auch dem Abschluß der Flatrate stehen Ihnen der Link www.juris.de/dav oder die Telefonnummer: 0800-5874733 zur Verfügung.

Hotelvergünstigungen für DAV-Mitglieder

Durch die Mitgliedschaft des DAV im Bundesverband der freien Berufe kann der Deutsche Anwaltverein all seinen Mitgliedern auch in diesem Jahr wieder Vergünstigungen bei verschiedenen Hotelketten anbieten. Bei Nennung des betreffenden Buchungscodes werden Mitgliedern Rabatte bis zu 20 % auf den Listenpreis in den folgenden Häusern gewährt.

Maritim Hotels	BFB075
Steigenberger Hotels & Resorts	104109/D
ACCOR / Mercure / Novotel / Dorint SMARD GmbH	AS85864

The Westin Grand
Bundesverband
der Freien Berufe

Albrechtshof
Bundesverband
der Freien Berufe

RAMADA Hotels P052695.

Bitte beachten Sie bei Ihrer Buchung jedoch, dass Tarife zu Messezeiten oder sonstige Sondertarife von einer Rabattierung ausgeschlossen sind. Die einschlägigen, aktuellen Konditionen erfahren Sie jeweils bei Ihrer Buchung in Ihrem gewünschten Hotel direkt vor Ort.

Aktuelles

Benutzung des DAV-Logos

Der DAV begrüßt grundsätzlich die Verwendung seines Logos durch die Mitglieder der örtlichen Anwaltvereine. Die organisierten Kolleginnen und Kollegen können sich so als Einheit darstellen und das Corporate Identity erhöhen. Der DAV gestattet daher als Inhaber der Rechte an diesem Logo, den Mitgliedern der örtlichen Anwaltvereine, dieses – ohne Schriftzug „Deutscher Anwaltverein“ – zu verwenden. Das Logo mit dem Zusatz „Mitglied im Anwaltverein“ findet man auf der Homepage des DAV unter: www.anwaltverein.de/08/index.html
Dort finden Sie auch die Voraussetzungen der Nutzung.

Einladung

an alle
Rechtsanwältinnen / Rechtsanwälte
Richterinnen / Richter
Staatsanwältinnen / Staatsanwälte

zur
**Gruppenreise
nach Burgund**

Der SaarländischeAnwaltVerein lädt zur
diesejährigen Gruppenreise ein.

Reiseziel: 3 Tage Burgund – Exklusiverlebnis
an der Tür zum Burgund -haft

Termin: 17.06. – 19.06.2005

Unterbringung: Chateau de Nantilly mit seinen
Dependancen in DZ/DWC
(www.chateau-de-nantilly.com)

Leistungen:

Fahrpreis mit 2x Halbpension (1 x in Form eines Dégustations-Menüs),
Unterbringung in Zimmern mit Bad oder Dusche/WC
Begrüßungscocktail
2 x ½ Flasche Wein pro Person u. Mineralwasser
Schiffahrt in Besancon mit kleiner Vesper
Weinprobe mit Käseverköstigung in Charcenne
Weinprobe im Jura in der „Pinte“ mit Vesper
Besichtigung der Salzminen in Salins les Bains
Crémantprobe im Burgund bei Parigot & Richard mit Vesper
3 x Ganztagesführung im Burgund u. in der Franche Comté



Preis bei einer Mindestbeteiligung von 20 Personen

Preis pro Person im Doppelzimmer: 479,00 Euro
Einzelzimmerzuschlag: 60,00 Euro
ab 40/60 Pers. je 20 Euro / Person günstiger

Anmeldungen erfolgen erfolgen bitte über die Geschäftsstelle
Telefon: 06 81 / 5 12 02 | Fax: 06 81 / 5 12 59 | E-Mail: info@saaranwalt.de

Anmeldeschluss: 20.03.2005

Eine neue Ära durch ERA ?!

RAin Annette Feldmann |
Saarbrücken

Der Interessenkreis Arbeitsrecht traf sich am 24.01.2005 mit Richtern der saarländischen Arbeitsgerichtsbarkeit zu einer Einführungsveranstaltung über das neue EntgeltRahmenAbkommen (ERA) der saarländischen Metall- und Elektroindustrie.

Mit einer interessanten PowerPoint Präsentation über das neue EntgeltRahmenAbkommen (ERA) der saarländischen Metall- und Elektroindustrie informierte Rechtsanwalt Joachim Malter, die Teilnehmer des ersten Treffens des

Interessenkreises Arbeitsrecht im Jahr 2005. Als Geschäftsführer des Verbandes der Metall- und Elektroindustrie des Saarlandes e.V. war er an den Verhandlung die zu dem Abkommen führten direkt beteiligt und konnte daher Informationen aus erster Hand liefern.

Am 01.10.2004 ist der neue Tarifvertrag zur Einführung des ERA für die Metall – und Elektroindustrie in Kraft getreten, der nach dem Willen von Arbeitgeberverband und Industriegewerkschaft Metall die Lohnpolitik in den Betrieben revolutionieren soll. Frühestens ab dem 1. Januar 2006, spätestens jedoch bis zum 31.12.

2008 soll das EntgeltRahmenAbkommen in den Betrieben eingeführt werden.

Statt Lohn und Gehalt für Arbeiter und Angestellte wird es in den Betrieben zukünftig ein einheitliches Entgelt für alle Beschäftigten geben. Das bedeutet natürlich nicht, dass unterschiedliche Arbeit gleich bezahlt wird, sondern lediglich, dass die Grundlagen für die Bezahlung einheitlich für alle Beschäftigten geregelt werden. Das neue Entgelt setzt sich zusammen aus dem Grundentgelt entsprechend der jeweiligen Entgeltgruppe des Beschäftigten und individuellem Leistungsentgelt wie Leistungszulage oder Mehrver-

Alle Größen!

Neu:

**Sartoria -
unsere eigene
Schneiderei im Haus!**



HERRENMODEN
KRAEMER

Saarbrücken • Futterstraße 5-7 • Tel: 0681 - 3 57 71

dienst oder Zielerreichungszulage. Weiter hinzu kommen können sonstigen tarifliche Zulagen und Zuschläge und betriebliche Zulagen.

Mit dem ehrgeizigen Projekt sollen die Probleme der veralteten Entgeltfindung behoben werden. Ziel ist eine Stärkung der Motivation der Beschäftigten durch eine einheitliche Entgeltbemessung für Arbeiter und Angestellte und eine Systemvereinfachung durch weniger Entgeltgruppen. Bis zu dieser Zielvorgabe liegt, so erfuhren die Zuhörer, aber noch ein Stück Arbeit vor den Betrieben. Das ERA führt bei der Entgeltbemessung völlig neue Entgeltgruppen ein. Eine Überführung der alten Lohn- und Gehaltsgruppen in die neu geschaffenen Entgeltgruppen ist nicht möglich. Die Betriebe müssen daher alle betrieblichen Arbeitsaufgaben neu bewerten

und darauf aufbauend jeden Mitarbeiter entsprechend seiner Arbeitsaufgabe in eine der elf Entgeltgruppen des ERA eingruppieren. Weiter müssen die ERA Leistungsentgelte oder Leistungszulagen neu bewertet werden.

Für die Teilnehmer ergaben sich an dieser Stelle viele Fragen: „Welche Problem werden sich durch die Neubewertung der Arbeitsaufgabe und Eingruppierung der Arbeitnehmer ergeben?“ „Hängt das Leistungsentgelt von der Beurteilung des Vorgesetzten ab?“, Ist ERA „der Fluch der guten Tat“, wie es der Präsident des LAG Saarland Volker Degel formulierte. Über diese Fragen wurde kontrovers diskutiert. Fest stand am Schluss für alle: Nicht nur auf die Betriebe, auch auf Richter, Rechtsanwälte und Justiziarer kommt einige Arbeit zu. Die grundlegenden Änderungen

durch das EntgeltRahmenAbkommen werden Beratungsbedarf und gegebenenfalls auch gerichtliche Klärungsbedarf hervorrufen.

In einem zweiten Tagesordnungspunkt erörterten die Teilnehmer, wie die Zusammenarbeit zwischen Anwälten und Richtern, als gemeinsame Organe der Rechtspflege, noch verbessert werden könnte. Im Hinblick auf die fortgeschrittenen Zeit vereinbarte man jedoch einen neuen Termin. Das Treffen findet am **11. April 2005, 18:30 Uhr** in der Tabaksmühle statt. Mitglieder des Interessenkreises Arbeitsrecht werden hierzu nochmals gesondert von Herrn Kollegen Malter eingeladen. Weitere Interessenten werden gebeten, sich für nähere Informationen an die Geschäftsstelle des SAV zu wenden.

Rechtsprechung

Zu den Voraussetzungen einer PKH-Bewilligung

Bei der Bewilligung von Prozesskostenhilfe darf bei der Beurteilung der Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung lediglich geprüft werden, ob die Klage im Zeitpunkt der Entscheidungsreife hinreichend erfolgsversprechend war. Eine erfahrungswidrig durchgeführte Beweisaufnahme ist ebenso wenig zu berücksichtigen wie der Umstand, dass die Partei die ihr nachteilige Entscheidung der Hauptsache nicht angefochten hat. Das beruht auf dem verfas-

sungsrechtlichen Gebot des chancengleichen und effektiven Rechtsschutzes.

Saarländisches OLG, Beschluss vom 7.1.2005, 8 W 263/04-39

Den Volltext der interessanten Entscheidung können Sie unter http://www.rechtsprechung.saarland.de/cgi-bin/rechtsprechung/sl_frameset.py im Internet nachlesen.



Traditionelles Gänseessen



Am 26.11.2004 fand im Hotel am Triller, Saarbrücken, das traditionelle Gänseessen statt.

Auch in diesem Jahr werden wir wieder ein Gänseessen veranstalten. Termin und Ort geben wir Ihnen rechtzeitig bekannt.



Ein Anwaltskalender der Saarregion für die Jahre 1800 bis 1960: Die Geschichte einer bildungsbürgerlichen Elite als Kollektivbiografie der Rechtsanwaltschaft

Rechtsanwälte bildeten bis ins 20. Jahrhundert hinein eine kleine bildungsbürgerliche Elite, deren Zahl und Bedeutung erst im Verlauf gesamtgesellschaftlicher Modernisierungs- und Verrechtlichungsprozesse wuchs.

Der zeitliche Schwerpunkt dieser Arbeit liegt auf dem 20. Jahrhundert, wobei vor allem die weitgehende Gewöhnung der Anwaltschaft an den nationalsozialistischen Unrechtsstaat und ihre meist problemlose Mitarbeit als nationalsozialistische Rechtswahrer nicht tabuisiert und vergessen wird. Gleiches gilt für die leidvolle Geschichte der jüdischen Anwälte, die nach 1935/36 ausgeschlossen und in die Emigration getrieben wurden; ihr Schicksal und weiterer Lebenslauf werden so weit wie möglich rekonstruiert.

Ein umfangreicher dokumentarischer Anhang gibt die Möglichkeit zur eigenen Urteilsbildung. Eine Sammlung kurzer biografischer Lebensläufe bietet einen fast vollständigen Anwaltskalender der Saarregion für die Jahre 1800 bis 1960.



Peter Wettmann-Junghlut

Rechtsanwälte an der Saar 1800 - 1960
Geschichte eines bürgerlichen Berufsstandes

Herausgeber
Saarländischer Anwaltverein

576 Seiten
gebunden mit Schutzumschlag
26,50 Euro
ISBN 3-935731-19-1

»Den Anwälten, die durch die nationalsozialistische Herrschaft entrechtet und von ihren eigenen Kollegen im Stich gelassen wurden, aber auch den Anwälten, die Unrecht nicht hinnahmen und sich ihm widersetzen, soll diese Geschichte der saarländischen Anwaltschaft gewidmet sein.«

Dr. Bernd Luxenburger

Rechtsanwälte an der Saar 1800-1960:
Geschichte eines bürgerlichen Berufsstandes



2. April 2005

Das automatisierte gerichtliche Mahnverfahren

Wer könnte Ihren Mitarbeitern schon wertvollere Tipps zur problemlosen Verfahrensabwicklung geben als jemand, der das Verfahren von „der anderen Schreibtischseite aus“ seit mehr als 12 Jahren kennt und genau weiß, welche Fehler gemacht werden und wie man sie von vornherein vermeiden kann?? Selbst erfahrene Sachbearbeiter/innen stoßen in dem neuen gerichtlichen Mahnverfahren immer wieder auf unbekannte Verfahrenskostellationen und übersehen regelmäßig die vielen Möglichkeiten der Effektivitätssteigerung, die dieses Verfahren bietet. Häufig werden – aus Unkenntnis heraus – umständlichere und zeitaufwendigere Wege zur Lösung auftretender Probleme benutzt.

Referent: Uwe Salten | Rechtspfleger beim Amtsgericht Hagen

Mitglied der IT-Arbeitsgruppe „Automatisiertes gerichtliches Mahnverfahren“ und Mitautor u.a. des Fachbuches „Gerichtliches Mahnverfahren und Zwangsvollstreckung“, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln.

Datum: 2. April 2005

Zeit: 9.00 Uhr bis ca. 17.00 Uhr

Ort: Hotel am Triller | Trillerweg 57 | Saarbrücken

Seminargebühren:

Mitglied im SAV: 180 Euro (incl. MwSt)

Büroangestellte: 180 Euro (incl. MwSt)

Nichtmitglied: 230 Euro (incl. MwSt)

In den Seminargebühren enthalten:

Pausengetränke, Teilnahmebestätigung, Mittagessen. Die Getränke zum Mittagessen sind von den Teilnehmern gesondert zu zahlen.

23. April 2005

Aktuelle obergerichtliche Rechtsprechung zum Strafrecht

Referent: Dr. Jens Schmidt | Saarbrücken

Datum: 23. April 2005

Zeit: 9.30 Uhr bis ca. 17.00 Uhr

Ort: Domicil Leidinger | Mainzer Straße | Saarbrücken

Seminargebühren:

Mitglied im SAV: 200 Euro (incl. MwSt)

Nichtmitglied: 240 Euro (incl. MwSt)

In den Seminargebühren enthalten:

Tagungsunterlagen, Teilnahmebescheinigung, Pausengetränke, Mittagessen (ohne Getränke).

Gemäß § 15 FAO Strafrecht können 6 Zeitstunden bescheinigt werden.

22. April 2005

Professionalität am Telefon und Spitzenservice für Ihre Mandanten

„Telefonieren ist doch die selbstverständlichste Sache der Welt“ eben nicht!

Seminarziel:

- Positive Grundeinstellung
- Telefonische Visitenkarte
- Effektive Bearbeitung von eingehenden Gesprächen
- Umgang mit „schwierigen Mandanten“ am Telefon
- Aktives Zuhören am Telefon
- Fragetechniken u.v.m.

Referent: Ortrud Becker | Fa. I.Z.P.

Datum: 22. April 2005

Zeit: 9.00 Uhr bis ca. 16.30 Uhr

Ort: Hotel am Triller | Trillerweg 57 | Saarbrücken

Seminargebühren:

Büromitarbeiter: 116 Euro (incl. MwSt)

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt!

11. Mai 2005

Aktuelles Mietrecht

In 3 Stunden referiert Herr RA Dr. Langenberg zu Aktuellem aus dem Mietrecht.

Referent: RA Dr. Hans Langenberg | Hamburg

Datum: 11. Mai 2005

Zeit: 15.30 Uhr bis 18.30 Uhr

Ort: Hotel am Triller | Trillerweg 57 | Saarbrücken

Seminargebühren:

Mitglied im SAV: 116 Euro (incl. MwSt)

Nichtmitglied: 150 Euro (incl. MwSt)

In den Seminargebühren enthalten:

Pausengetränke, Tagungsunterlagen, Teilnahmebescheinigung.

16. Juli 2005

Der Regress der Sozialbehörden durch den Zugriff auf Privatrechtliche Ansprüche

1. Teil: Der Zugriff der Sozialbehörden auf Rückforderungsansprüche verarmter Schenker aus § 528 BGB
2. Teil: Der Zugriff der Sozialbehörden auf Unterhaltsansprüche

Referent: Prof. Dr. Dirk Zeranski | Hamburg

Datum: 16. Juli 2005

Zeit: 9.00 Uhr bis ca. 17.00 Uhr

Ort: Domicil Leidinger | Mainzer Straße | Saarbrücken

Seminargebühren:

Mitglied im SAV: 200 Euro (incl. MwSt)

Nichtmitglied: 240 Euro (incl. MwSt)

In den Seminargebühren enthalten:

Tagungsunterlagen, Teilnahmebescheinigung, Pausengetränke, Mittagessen.

Gemäß § 15 FAO können für die Fachanwälte für Sozialrecht, Familienrecht und Arbeitsrecht 6 Stunden Fortbildung bescheinigt werden.

15. Juli 2005

SGB II – Die neue Grundsicherung für Arbeitssuchende

Das vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt; Hartz IV, stellt mit der zum 01.0.2005 erfolgenden Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zu einer einheitlichen Grundsicherung für Arbeitssuchende in einem neuen Sozialgesetzbuch (SGB) II die tiefgreifendste Sozialreform der Bundesrepublik Deutschland dar.

Die Fortbildungsveranstaltung gibt unter Berücksichtigung der Hintergründe des Reformwerks sowie der sonstigen, die Leistungen der Grundsicherung tangierenden Gesetzesänderungen einen umfassenden Überblick und über das neue SGB II.

Referent: Prof. Dr. Dirk Zeranski | Hamburg

Datum: 15. Juli 2005

Zeit: 9.00 Uhr bis ca. 17.00 Uhr

Ort: Domicil Leidinger | Mainzer Straße | Saarbrücken

Seminargebühren:

Mitglied im SAV: 200 Euro (incl. MwSt)

Nichtmitglied: 240 Euro (incl. MwSt)

In den Seminargebühren enthalten:

Tagungsunterlagen, Teilnahmebescheinigung, Pausengetränke, Mittagessen.

Gemäß § 15 FAO können 6 Zeitstunden in Sozial- und Arbeitsrecht bescheinigt werden.

Bitte Termin vormerken:

Einladung

Informations- und Diskussionsveranstaltung zur geplanten „Großen Justizreform“

Veranstalter: Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales, Rechtsanwaltskammer des Saarlandes und SaarländischerAnwaltverein

12.04.2005 | 19 Uhr

Victor's Residenz Hotel

Deuschmühlental | Saarbrücken

17. September 2005

Insolvenzrecht „Das Gutachten des Insolvenzverwalters“

Das Seminar nimmt zu den rechtlichen Grundlagen und insbesondere zur Ausgestaltung des Gutachtens.

Herr Ri Schmauch wird – auch anhand typischer Fehler – die inhaltlichen Anforderungen des Gutachtens erstellen.

Vertieft behandelt werden insbesondere die von dem Gericht erwarteten Ausführungen zu den Insolvenzgründen, zur Verfahrenskostendeckung und, zu den Fortführungsaussichten und zu möglichen Anfechtungstatbeständen.

Herr Schmauch wird auch über Besonderheiten die beim Amtsgericht Saarbrücken bestehen, referieren.

Das Seminar richtet sich an alle im Insolvenzrecht tätigen Anwältinnen und Anwälte.

Referent: Ri Adolf Schmauch |
AG Saarbrücken

Datum: 17. September 2005

Zeit: 10.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr

Ort: Hotel am Triller | Trillerweg 57 |
Saarbrücken

Seminargebühren:

Mitglied im SAV: 200 Euro (incl. MwSt)

Nichtmitglied: 240 Euro (incl. MwSt)

In den Seminargebühren enthalten:

Teilnahmebestätigung gemäß § 15 über 6 Zeitstunden, Pausengetränke, Tagungsunterlagen, Mittagessen (ohne Getränke).

23. September 2005

Erfahrungen mit dem RVG – Gebühroptimierung

Das neue Gebührenrecht bereitet in der Praxis Schwierigkeiten. Mandanten verhandeln in Beratungsmandaten immer häufiger über den Preis. Rechtsschutzversicherer kürzen in großem Umfang die Vergütungsrechnungen; das HUK-Schadenabkommen ist von den Haftpflichtversicherern gekündigt worden; nur wenige Versicherer bieten neue Abkommen an. Die Durchsetzung der außergerichtlich verdienten Gebühr nach Nr. 2400 VV RVG gerichtlicher Verfahren verlangt eine Umstellung sowohl in der Klageschrift sowie auch in der Klageerwidern. Bei der Lösung dieser neuen Situation gibt das Seminar Argumentationshilfe.

Arbeitsprogramm:

1. Abrechnung in Verkehrsunfällen
2. Abrechnungen gegenüber der Rechtsschutzversicherung
3. Gebührenrecht und Auftrag
4. Geschäftsgebühr (Nr. 2400 VV RVG)
5. Klage oder Mahnverfahren
6. Vertretung mehrerer Auftraggeber (Nr. 1008 VV RVG)
7. „Erstberatungsgebühr“ im Arbeitsrecht
8. Terminsgebühr
9. Geltendmachung der Geschäftsgebühr nach Nr. 2400 VV RVG im Klageverfahren
10. Honorarvereinbarung

Referent: RA Anton Braun | Bonn

Datum: 23. September 2005

Zeit: 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr

Ort: Hotel am Triller | Trillerweg 57 |
Saarbrücken

Seminargebühren: 145 Euro (incl. MwSt)

In den Seminargebühren enthalten:

Im Seminarpreis enthalten ist das Buch „Praxis des Vergütungsrechts“ von Hansens/Braun/Schneiders, 1400 S. (Verkaufspreis 92 Euro), Teilnahmebestätigung, Kaffeepause, Tagungsgetränke.

30. September 2005

Aktuelle Rechtsprechung im Arbeitsrecht

Referent: Ri am ArbG Hossfeld |
Arbeitsgericht Saarbrücken
Datum: 30. September 2005
Zeit: 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr
Ort: Hotel am Triller | Trillerweg 57 |
Saarbrücken

Seminargebühren:

Mitglied im SAV: 116 Euro (incl. MwSt)
Nichtmitglied: 150 Euro (incl. MwSt)

In den Seminargebühren enthalten:

Pausengetränke, Tagungsunterlagen,
Teilnahmebescheinigung.

Gemäß § 15 FAO in Arbeitsrecht können 4 Stunden
Fortbildung bescheinigt werden.

12. Oktober 2005

Innovative Marketingkonzepte für Anwälte

Rahmenbedingungen der Anwaltschaft im allge-
meinen und im Saarland im Besonderen, „Emp-
fundene“ Qualität bei Dienstleistungen, Grundvor-
aussetzungen zur Erstellung eines Marketingkon-
zeptes (Bestandsaufnahme, Erarbeitung von Zie-
len, Umsetzung, etc.), Umsetzung des Marketing-
konzeptes (mit Hilfe von EDV-unterstützten Tools),
Offene Fragen und Diskussion.

Referent: Michael Germ |
Fa. GermConsult, Schöneck

Datum: 12. Oktober 2005
Zeit: 14.00 Uhr bis ca. 17.30 Uhr

Seminargebühren:

Mitglied im SAV: 50 Euro (incl. MwSt)
Nichtmitglied: 70 Euro (incl. MwSt)

BÜROFACHMARKT

neu in
Saarbrücken!



vorfahren – aussuchen – einladen

Wir sind für Sie da: Montag – Freitag 8.⁰⁰ – 18.⁰⁰ Uhr
Samstag 9.⁰⁰ – 14.⁰⁰ Uhr

Mainzer Straße 172 – Am Halberg
66121 Saarbrücken

Telefon: 06 81/81 93-35 – Fax: 06 81/81 93-49
Herzlich willkommen!

BÜROFACHMARKT

14. Oktober 2005

Aktuelle Rechtsprechung Saarländisches OLG im Erbrecht

Referent: RiOLG Dieter Barth | Saarbrücken
Datum: 14. Oktober 2005
Zeit: 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr
Ort: Hotel am Triller | Trillerweg 57 |
Saarbrücken

Seminargebühren:

Mitglied im SAV: 116 Euro (incl. MwSt)
Nichtmitglied: 150 Euro (incl. MwSt)

In den Seminargebühren enthalten:

Teilnahmebestätigung, Seminarunterlagen,
Pausengetränke

Anmeldeformular

Absender: (Kanzleistempel/Name)

An die
SAV-Service GmbH
c/o SaarländischerAnwaltVerein e.V.
Landgericht Zi. 143
Franz-Josef-Röder-Str. 15

per Fax an: **06 81 / 5 12 59**

66119 Saarbrücken

Hiermit melde(n) ich/wir nachfolgende Person(en) zur Fortbildungsveranstaltung:

_____ am: _____
(Seminartitel) (Datum)

an.

1. Person: _____

2. Person _____

Die Seminargebühr begleichen wir nach Erhalt der Rechnung, welche auch als Anmeldebestätigung gilt.

Stornogeühr: Sofern kein Ersatzteilnehmer genannt werden kann, fällt bei Stornierung des Seminars 10 Tage vor Seminarbeginn eine **Stornogeühr in Höhe von 15,00 Euro** an.

Danach ist der volle Kostenbeitrag zu entrichten.

Saarbrücken, den _____

Unterschrift

Kleinanzeigen/ Stellenanzeigen

22

Büroräume Saarlouis-City, beste Lage, von Privat zu vermieten. 1. OG, ca 115m², Aufzug, geringe NK.
Dr. Kratz, 4. Gartenreihe 52, 66740 Saarlouis,
Telefon: 0 68 31/4 15 29

Assessorin (28 J.), 1. u. 2. Ex. vb, FA-Kurs Arbeits- und SteuerR, Wahlfach ÖR, flexibel, engagiert, sucht Anstellung oder freie Mitarbeit in Kanzlei.

Zuschriften unter

Chiffre 01/2001/2

an Brunner Werbung und Fotografie GmbH, Kaiserslauterner Str. 40, 66123 Saarbrücken

Ass.iur. (29); 2 befr. Ex; FA-Kurs Arbeits- und SteuerR; Kenntn. IT-R; 4 J. wiss. Mitarbeit; 1 J. bei RA währ. Ref; sucht Anstellung/fr. Mitarbeit in Kanzlei.

Zuschriften unter

Chiffre 01/2001/1

an Brunner Werbung und Fotografie GmbH, Kaiserslauterner Str. 40, 66123 Saarbrücken

Engagierte(r) Rechtsanwalt/-in mit Berufserfahrung (kein/e Anfänger/in) ggf. in Teilzeit, für überwiegend Familienrecht gesucht. Diskretion gewährt.

Roth Rechtsanwälte
Hohenzollernstraße 13
66117 Saarbrücken
Telefon: 06 81 / 58 20 20
E-Mail: info@roth-coll.de

Ass. jur. + Mediatorin, flexibel, mit 1-jähr. Berufserfahrung in Kanzlei + derzeit 1/2 Stelle im Öffentl. Dienst sucht Nebenbeschäftigung auf 400,- EUR-Basis.
E-Mail: medys@gmx.de

Rechtsanwalt (34 J.) 4 1/2 Jahre Berufserfahrung als Rechtsanwalt in den Bereichen Baurecht, Gesellschaftsrecht, Verkehrsrecht und allgemeines Zivilrecht, Examen 8,5 und 7,5 Punkte, überdurchschnittliche Stationsnoten, hochmotiviert, teamfähig, belastbar und zielstrebig, sucht herausfordernde Tätigkeit in Kanzlei oder Unternehmen.

Telefon: 01 63 / 3 80 75 60
und

Zuschriften unter

Chiffre 01/2001/3

an Brunner Werbung und Fotografie GmbH, Kaiserslauterner Str. 40, 66123 Saarbrücken

Terminvertretungen in Berlin bei den Amtsgerichten sowie Land- und Kammergericht einschließlich Arbeits.-Soz.- und Verwaltungsgericht.
RA Herbert Butter
Badstr. 30, 13357 Berlin
Telefon.: 0 30 / 493 60 55
Fax.: 0 30 / 493 83 83

Sulzbach Ladenlokal nahe Insolvenzgericht (ca. 50m entfernt), 60 m² – Erstbezug – Laden wird nach Ihren Wünschen schlüsselfertig hergerichtet. Miete: 325,- € + NK
Bernd Schlachter
0 68 97 / 5 30 22 o. 5 44 80

Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht, 37 Jahre, 9 Jahre Berufserfahrung in einer Anwaltskanzlei, mit umfassenden Kenntnissen im arbeits- und sozialrechtlichen Bereich und zivilrechtlicher Orientierung, beratungs- und verhandlungssicher, umsichtige Prozeßführung, engagiert, belastbar, zuverlässig, sozial kompetent, sucht zum 01.05.2005 oder später Tätigkeit im Saarland
Kontakt:

Rechtsanwältin Ingrid Klauck
Pfortenstrasse 5
07318 Saalfeld
Telefon: 0 36 71 / 46 07 11;
E-Mail: ingrid.klauck@gmx.de



**Sommerfest
im Hinterhof
der Justiz**

**Freitag, den 8. Juli 2005
ab 12.00 Uhr**

**Wir suchen Mithilfe:
Bierstand,
Kuchen backen....**



Juristenball

Samstag, den 10. September 2005

Impressum des Saarländischen Anwaltsblatt

Herausgeber: SAV-Service GmbH | Beethovenstraße 1 | 66111 Saarbrücken
Postanschrift: SAV-Service GmbH | c/o SaarländischerAnwaltVerein
Franz-Josef-Röder-Straße 15 | 66119 Saarbrücken
Tel.: 0681/51202 | Fax: 0681/51259 | E-Mail: info@sav-service.de | www.sav-service.de
Redaktion: Thomas Berscheid, Kurt Haag, Olaf Jaeger, Annette Conrad (VISdP)
Fotos: S. 2, 14: Florian Brunner; übrige: privat
Anzeigenleitung Brunner Werbung und Fotografie GmbH
und Gesamt- Kaiserslauterner Straße 40 | 66123 Saarbrücken
herstellung: Telefon 06 81 / 3 65 30 | Fax: 06 81 / 37 58 99 | info@brunner-werbung.de

Der Beweis: Softwarekosten sind kalkulierbar!

Mieten statt kaufen.

Keine zusätzlichen Kosten bei Versions-Wechsel.

Phantasy



Kanzleimanagement

Controlling

Jur. Informationen

Internet

Service

Suchen Sie eine Software, die nicht nur zu Ihrer Kanzlei passt, sondern auch kalkulierbar ist? Bei Phantasy, der Kanzleiverwaltungssoftware von DATEV, bleiben alle Kosten transparent. Da Sie Phantasy mieten statt kaufen, kommen weder hohe Anfangsinvestitionen noch unerwartete Zusatzkosten – z.B. bei Versions-Wechsel durch Gesetzesänderungen – auf Sie zu. Sie zahlen lediglich die monatliche Mietgebühr. Darin enthalten sind alle neuen Programmversionen, Updates und die Programmpflege. So haben Sie Ihre Softwarekosten jederzeit im Griff. Sprechen Sie mit uns. Zum innovativen Mietsystem und den anderen Vorteilen von Phantasy beraten wir Sie gerne. **0800 3283872** (gebührenfreie Infonummer). **www.datev.de**

anwalt

DATEV